

30.06.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3735 vom 20. Mai 2020
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/9403

Kommunen als Maschinenraum Deutschlands – Kommunalisierungsgrad und finanzieller Ausgleich?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit Jahren wird über die angespannte Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen diskutiert. Mitverantwortlich für die Unterfinanzierung der lokalen Ebene ist neben der Steuerreform Anfang der 2000er Jahre auch die Absenkung des sog. Verbundsatzes des Gemeindefinanzierungsgesetzes im Jahr 1985. Der kommunale Anteil an den Gemeinschaftssteuern wurde von 28,5 Prozent auf 23 Prozent abgesenkt. Um ihren Aufgaben weiterhin gerecht werden zu können, mussten die Kommunen viele Aufgaben durch Kredite finanzieren. Von den bundesweit rund 35,2 Milliarden Euro Kassenkrediten in den Kernhaushalten der Kommunen zum 31.12.2018 entfallen auf die NRW-Kommunen rund 22,6 Milliarden Euro. Die Kassenkredite der NRW-Kommunen, die vergleichbar mit privaten Dispokrediten sind, machen damit fast 2/3 aller Kassenkredite aus.

Neben der Finanzausstattung ist auch der hohe Kommunalisierungsgrad staatlicher Aufgaben maßgeblicher Einflussfaktor für die Finanzlage der Städte und Gemeinden sowie der Kreise in Nordrhein-Westfalen. Nordrhein-Westfalen weist bundesweit einen der höchsten Kommunalisierungsgrade auf.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 3735 mit Schreiben vom 30. Juni 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat insbesondere betreffend die Folgen der Corona-Krise, nach dem am 31. März 2020 beschlossenen „Kommunalschutz-Paket“ im Rahmen eines ersten Nachtragshaushalts aktuell folgende Maßnahmen zur Unterstützung ergriffen:

- **Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**
Auf das vom Landtag am 25. Juni 2020 verabschiedete Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das

Datum des Originals: 29.06.2020/Ausgegeben: 06.07.2020

Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - 2. NHHG 2020 – LT-Vorlage 17/9060) wird verwiesen.

- **Maßnahmen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

Ebenso wird auf die Landtags-Vorlagen 17/3564 bis 17/3577 und 17/3579 bis 17/3598 betreffend weitere Maßnahmen der Landesregierung zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise verwiesen, denen der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags, für die Vorlage 17/3575 mit einer Änderung, am 29. Juni 2020 gemäß § 31 Absatz 2 NHHG 2020 zugestimmt hat.

Bereits seit Amtsantritt im Sommer 2017 hat die Landesregierung verschiedene Schritte unternommen, um die Finanzausstattung der nordrhein-westfälischen Kommunen zu stärken:

- **Entlastung der GFG-Verteilsumme durch Wegfall von „Kommunal-Soli“ und Vorwegabzügen**

Mit dem GFG 2020 stellen wir den Kommunen die Rekordsumme von 12,8 Milliarden Euro zur Verfügung. Und vor allem: erstmals seit 2006 bekommt die kommunale Familie wieder „echte“ 23 Prozent der Einnahmen des Landes aus der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer.

Durch die Abschaffung von Kommunal-Soli (Solidaritätsumlage) und Vorwegabzügen von 2018 bis 2020 entsteht in den kommunalen Kassen ein Plus von 689,4 Millionen Euro. Im Rahmen des GFG haben wir die Aufwands- und Unterhaltungspauschale für Investitionen vor Ort ebenso wie die Schul- und Sportpauschale deutlich aufgestockt und eine gegenseitige Deckungsfähigkeit eingeführt.

Die erhöhte Gewerbesteuerumlage zur Mitfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ und der Einheitslasten des Landes sind Ende 2018 bzw. Ende 2019 ausgelaufen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich – anders als andere Länder – dazu entschieden, es dabei zu belassen und keine neue landesrechtliche Umlage zu schaffen. Somit haben unsere Kommunen ab 2020 zusätzliche und frei verfügbare Mittel in Höhe von 950 Millionen Euro pro Jahr. Und in den Jahren 2018 bis 2020 fließen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) zusammen 1,09 Milliarden Euro an die Kommunen zurück.

- **Neues Kommunales Finanzmanagement**

Mit der Reform des NKF haben wir das Regelungssystem deutlich vereinfacht und es auf die Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung hin ausgerichtet. Die Neuerungen zielen auf eine dauerhaft tragfähige Haushaltswirtschaft in allen Kommunen und einen Rahmen für eine bessere Planbarkeit der Haushalte und mehr investives Handeln. Und nicht zuletzt haben wir für den Großteil der Kommunen die Pflicht zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen abgeschafft. Das spart Zeit und Geld – nicht nur in der Verwaltung, sondern auch für viele ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und -politiker.

Im Zuge der Umsetzung des von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen beschlossenen „Kommunalschutz-Paket“ vom 31. März 2020, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für die Kommunen abzumildern, erfolgt derzeit eine weitere Überarbeitung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, um die Kommunalhaushalte ab 2021 genehmigungsfähig halten zu können.

- **Grundsicherung einschl. Kosten der Unterkunft**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass sich der Bund künftig dauerhaft und damit nachhaltig an den „Kosten der Unterkunft“ beteiligen wird. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen für

Unterkunft und Heizung nach dem SGB II sowie an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII leitet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen an die Städte, Kreise und Gemeinden weiter. Dies wird eine künftige strukturelle und dauerhafte Entlastung der kommunalen Haushalte mit sich bringen.

- **Kommunale Theater und Orchester**

Viele Städte und Gemeinden mussten in den vergangenen Jahren aus Finanznot ihre kulturellen Angebote reduzieren. Doch Kultur ist wichtig, sie stellt einen wichtigen Beitrag zu unserer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft dar. Deshalb hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Mittel zur Unterstützung der kommunalen Theater und Orchester bis 2022 um 30 Millionen Euro erhöht und dabei auch besondere Vorhaben und Profilbildungen unterstützt.

- **Dritte Orte der Kultur**

Mit unserem Förderprogramm „Dritte Orte – Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum“ unterstützt die Landesregierung die Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte für die kulturelle Infrastruktur in ländlichen Regionen.

Ziel ist u.a. eine kluge Vernetzung bereits bestehender Kultur- und Bildungseinrichtungen, um Synergien nutzbar zu machen und Potenziale auszuschöpfen. Dafür stellen wir bis 2023 10 Millionen Euro bereit.

- **Dorferneuerung**

Wir nehmen den ländlichen Raum verstärkt in den Blick und fördern mit unserem Dorferneuerungsprogramm gezielt Maßnahmen, die das Erscheinungsbild, die Identität und das Gemeinschaftsleben in den Dörfern fördern. Die zusätzlich zur Verfügung gestellten Landesmittel erlaubten 2020 eine Förderung von 270 Projekten in 133 Kommunen in Höhe von 24,8 Millionen Euro (zum Vergleich – ohne zusätzliche Landesmittel – in 2018: 94 Projekte in 62 Gemeinden mit 5,9 Millionen Euro).

- **Denkmalpflege**

Baudenkmäler sind vielerorts stadtbildprägend und stiften so Identität. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Landesmittel zur Denkmalpflege daher deutlich – auf 16 Millionen Euro in 2019 – erhöht und unterstützt Privatpersonen wie Kommunen so dabei, die 82.000 Bau- und 6.100 Bodendenkmäler im Land zu erhalten.

- **Baulandentwicklung**

Damit sich unsere Städte und Gemeinden weiter positiv entwickeln können, braucht es Bauland für Wohnen und Gewerbe. Doch gerade Fläche ist vielerorts knapp.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt die kommunale Familie daher dabei, Bauland zu entwickeln, un- und untergenutzte Flächen wiederzubeleben und hat hierfür die Landesinitiative „Bau.Land.Leben.“ gegründet.

Allein für die Kommunale Entwicklungsgesellschaft NRW.URBAN haben wir den Rahmen für Darlehen von der NRW.BANK von 25 Millionen Euro in 2010 auf 200 Millionen Euro im Jahr 2020 angehoben.

- **Kommunales Schienennetz**

Die Stadt- und Straßenbahninfrastruktur vieler Städte ist in die Jahre gekommen und bedarf vielerorts einer Erneuerung. Die Landesregierung fördert Investitionen der Kommunen in ihr Schienennetz mit 1 Milliarde Euro bis 2031.

- **Kommunale Straßen**

Auch die Förderung des kommunalen Straßenbaus intensivieren wir weiter und haben die Verpflichtungsermächtigungen in 2019 von 115 Millionen Euro auf 145 Millionen Euro erhöht. Die Fördersätze haben wir um 10 Prozentpunkte auf bis zu 80 Prozent angehoben. Zusätzlich fördern wir kommunale Baumaßnahmen zur Verbesserung der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten mit 1 Million Euro.

Mit der Reform des KAG hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ab 2020 ein landeseigenes Förderprogramm mit einem jährlichen Volumen von 65 Millionen Euro aufgelegt. Dadurch werden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte bei Straßenausbaubeiträgen um die Hälfte entlastet.

- **Leistungsfähiger ÖPNV**

Bis Ende 2019 hat der Bund Finanzmittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und für den kommunalen Straßenbau nach dem Entflechtungsgesetz bereitgestellt.

Diese ersetzt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in voller Höhe von rund 130 Millionen Euro durch Landesmittel. Mit Erfolg hat sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen für eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel des Bundes zur Finanzierung des ÖPNV stark gemacht. Für den Zeitraum von 2020 bis 2031 werden rund 945 Millionen Euro zusätzlich in die Stärkung des Nahverkehrsangebots in Nordrhein-Westfalen fließen.

- **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz**

Infolge des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) steigen die sog. GVFG-Mittel von bisher 333 Millionen Euro pro Jahr auf rund 665 Millionen Euro im Jahr 2020, auf 1 Milliarde Euro jährlich im Zeitraum zwischen 2021 und 2024 und auf 2 Milliarden Euro im Jahr 2025. Ab 2026 steigt der letztgenannte Betrag jährlich um 1,8 %.

Die Mittel stehen künftig nicht nur für klassische Aus- und Neubauprojekte im ÖPNV zur Verfügung, sondern auch für

- die Reaktivierung oder Elektrifizierung von Schienenstrecken,
- Investitionen in Schienenstrecken zur Kapazitätserhöhung der Verkehrsinfrastruktur,
- den Bau und Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs, den Bau und Ausbau von Umsteigeanlagen zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr in kommunaler Baulast sowie
- die Grunderneuerung von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Bahnen besonderer Bauart sowie nichtbundeseigenen Eisenbahnen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat für die Kofinanzierung von Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms bis 2031 bereits 600 Millionen Euro bereitgestellt. Durch die geplanten Fördersätze bei der Kofinanzierung von Maßnahmen des GVFG-Bundesprogramms halbieren wir bei einem Großteil der Fördertatbestände den kommunalen Eigenanteil an den förderfähigen Kosten.

- **Klimafreundlicher ÖPNV**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will den Öffentlichen Personennahverkehr gemeinsam mit den Kommunen klimafreundlicher gestalten. Dazu übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen beispielsweise einen Teil der Investitionsmehrkosten für den Einsatz gas- statt dieselbetriebener Busse.

Zudem haben wir die Förderung des Bundes zur Umrüstung von dieselbetriebenen Bussen mit Stickoxidfiltern um 15 Prozent auf maximal 95 Prozent aufgestockt.

- **Digitaler ÖPNV**
Mit Schaffung der Förderrichtlinie „Vernetzte Mobilität und Mobilitätsmanagement“ werden durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen für kommunale Projekte zum Beispiel zur Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme oder zur Entwicklung von Mobilitätsstrategien Fördermittel in Höhe von mindestens rund 11,5 Millionen Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sollen im Rahmen der ÖPNV Digitalisierungsoffensive NRW in den kommenden Jahren mehr als 30 Einzelprojekte zur Digitalisierung des Nahverkehrs umgesetzt werden.
- **Nahmobilität**
Mit dem Nahmobilitätsprogramm der Landesregierung Nordrhein-Westfalen werden Städte, Gemeinden und Kreise dabei unterstützt, ihren Fuß- und Radverkehr attraktiver zu gestalten. So werden u.a. sichere und barrierefreie Bürgersteige und Fußgängerüberwege an Kreuzungen sowie Radverkehrsanlagen, Fahrradstationen und Fahrradabstellanlagen gefördert.
Das Volumen des Förderprogramms wurde im Jahr 2019 um 3,47 Millionen Euro aufgestockt und in 2020 auf gleichbleibendem Niveau (26,77 Millionen Euro) fortgeschrieben.
- **Emissionsarme Mobilität**
Im Förderprogramm „progres.nrw - Emissionsarme Mobilität“ hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2018 und 2019 insgesamt 49 Millionen Euro für die Förderung von Ladeinfrastruktur, Elektrofahrzeugen und Umsetzungskonzepten in die Hand genommen. Auch Konzepte zum Thema Elektromobilität werden gefördert. Antragsberechtigt sind u. a. Kommunen und kommunale Betriebe.
- **Kommunaler Klimaschutz**
Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt die Städte, Kreise und Gemeinden intensiv bei ihren Anstrengungen zum Klimaschutz. Dazu werden im Rahmen des Projektauftrags „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ rund 160 Millionen Euro für kommunale Klimaschutzprojekte bereitgestellt. Aufgrund des Rückzugs einiger Vorhaben seitens der Antragsteller liegt die Gesamtzusammenfassung damit leicht unter der ursprünglich von der Landesregierung vorgesehenen Förderung in Höhe von 180 Millionen Euro.
- **Hochwasserschutz**
Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt die Anstrengungen der Kommunen für den Hochwasserschutz: Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel wurden von 29 Millionen Euro in 2017 auf 30 Millionen Euro in 2018 aufgestockt.
Für Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung der Fließgewässer der Kommunen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in 2017 rund 18,3 Millionen Euro und 2018 sogar rund 23,3 Millionen Euro bereitgestellt.
- **Digitale Infrastruktur**
70 Prozent der Haushalte in Nordrhein-Westfalen sind bereits mit mindestens 400 Mbits/s ausgestattet – mehr als in jedem anderen Flächenland.
Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt Kommunen bei schnelleren und kostengünstigeren Glasfaser-Verlegemethoden, um bis 2025 die Flächen mit Gigabit-Anschlüssen zu versorgen.
- **Kindertageseinrichtungen**

Die Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen waren über viele Jahre unterfinanziert. Zahlreiche Träger standen kurz vor der Entscheidung, Einrichtungen aufzugeben. Um dies zu verhindern, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 2017 ein Kita-Träger-Rettungspaket in Höhe einer halben Milliarde Euro für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 sowie einer Übergangsförderung in Höhe von 390 Millionen Euro für das Kindergarten-Jahr 2019/20 aufgelegt.

Mit dem Kindergarten-Jahr 2020/21 tritt das reformierte Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft, mit dem wir die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen beenden und die Kindertagespflege stärken. Wir stellen zudem zusätzliche Mittel für flexiblere Betreuungsangebote, Sprachförderung, plusKITAs und Familienzentren bereit. So wird mit dem Inkrafttreten der KiBiz-Reform zum 1. August 2020 die Förderung jedes einzelnen Familienzentrums auf 20.000 Euro erhöht. Gleichzeitig entlastet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Familien, in dem ab dem 1. August 2020 ein weiteres Jahr beitragsfrei gestellt wird, so dass insgesamt grundsätzlich zwei Jahre beitragsfrei sind. Die Landesregierung setzt mit der Reform des Kinderbildungsgesetzes auch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) um und investiert die Mittel des Bundes, die bis Ende 2022 zur Verfügung stehen, zusätzlich in die frühkindliche Bildung. Die Mittel werden für das zweite beitragsfreie Jahr und weitere Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesbetreuung eingesetzt.

Den weiteren Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen unterstützen wir intensiv und garantieren, dass jeder notwendige Betreuungsplatz vor Ort gefördert wird. Damit sichern wir den Ausbau von Betreuungsplätzen unabhängig von zur Verfügung stehenden Bundesmitteln und stellen dafür jährlich investive Mittel in Höhe von mindestens 115 Millionen Euro bereit.

Im Zuge der Ausbreitung von COVID-19 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen in den Monaten April und Mai 2020 mit jeweils 50 % an dem tatsächlichen Ertrags- bzw. Einzahlungsausfall für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) der Kommunen im Zuge von Betretungsverboten: Dafür werden rund 84,5 Millionen Euro eingeplant. Die für die Monate April und Mai 2020 getroffene Entscheidung der Landesregierung, die Elternbeiträge vollständig zu erstatten, wird auf die Monate Juni und Juli 2020 insoweit ausgedehnt, dass diese angesichts des nun zeitlich eingeschränkten Betreuungsanspruchs für alle Kinder nur hälftig zu erbringen sind. Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen für diese beiden Monate die Übernahme der Hälfte des tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfalls für die Kindertagesbetreuung (einschließlich Kindertagespflege) zugesagt, dies entspricht 25 % der Gesamtsumme der Elternbeiträge.

- **Neunjähriges Abitur – G9**

Mit der Option zur Rückkehr zum neunjährigen Abitur hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen jahrelangen Streit an unseren Schulen beendet. Für die Kommunen als Schulträger bedeutet die Umstellung eine zusätzliche Belastung, die durch die Bereitstellung von 518 Millionen Euro für investive Kosten zwischen 2022 und 2026 vollständig aufgefangen werden. Ab 2024 gleicht das Land Nordrhein-Westfalen zudem dauerhafte Sachkosten mit zunächst 7,76 Millionen Euro im Jahr und ab 2027 mit 27,94 Millionen Euro jährlich aus.

- **Ganztags**

Das Bildungs- und Betreuungsangebot im Ganztags verbessert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit einem Dreiklang aus Platzausbau, Sicherung der Qualität und Flexibilisierung. Gemeinsam mit den Kommunen konnten seit 2017 über 22.000 neue Plätze an den Offenen Ganztagschulen eingerichtet werden. Wir werden auch weiterhin

alle von den Kommunen beantragten Plätze finanzieren. Das Land selbst finanziert die OGS mit 564 Millionen Euro im Jahr 2020, das entspricht gegenüber 2017 einem Aufwuchs von 110 Millionen Euro. Es werden im kommenden Schuljahr etwa 330.000 Plätze zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Ausbreitung von COVID-19 hat sich das Land Nordrhein-Westfalen mit 50 % an den Beitragsausfällen der Kommunen für Angebote im Ganztage beteiligt: Dies entspricht rund 72 Millionen Euro.

- **Schulische Inklusion**

Die schulische Inklusion stellt die Schulen vor große Herausforderungen. Eine wesentliche Aufgabe der Schulträger ist es, die Schulen dafür baulich auszustatten. Das Land leistet zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion einen jährlichen Beitrag. Diesen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ab dem Schuljahr 2017/2018 von jährlich 40 Millionen Euro auf derzeit 60 Millionen Euro angehoben.

Im Jahr 2020 wird das Land in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden die Höhe der Leistungen überprüfen und bei Bedarf neu festsetzen.

- **DigitalPakt Schule**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 1,054 Milliarden Euro für die Digitalisierung der Schulen zielgerichtet und vor allem zugunsten der kommunalen Bildungsinfrastruktur eingesetzt werden.

Im Zuge der Ausbreitung von COVID-19 stellt die Bundesregierung über eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro für die Anschaffung von digitalen Endgeräten für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte zur Verfügung. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen rund 105 Millionen Euro.

- **Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen (KJFP)**

Den KJFP haben wir 2018 um 11 Millionen Euro auf 120 Millionen Euro erhöht. Zudem wird der KJFP seit dem Haushaltsjahr 2019 jährlich um einen qualifizierten Index dynamisiert. 2020 liegt der Haushaltsansatz daher bei 125,3 Millionen Euro. Im Wege einer fachbezogenen Pauschale zur Grundförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Position 1.1 KJFP) erhalten die 186 kommunalen Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2020 unmittelbar 31,4 Millionen Euro aus dem KJFP.

- **Kommunale Präventionsketten**

Wir wollen allen Kindern in Nordrhein-Westfalen gleiche Chancen auf ein gutes Aufwachsen, auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Dazu sollen flächendeckend und dauerhaft präventionsfördernde Strukturen etabliert bzw. weiterentwickelt werden. Dafür werden rund 15 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

- **Integration, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen**

Insgesamt stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen in 2020 rund 1,2 Milliarden Euro für die Integration, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen zur Verfügung – das sind bedeutend mehr Mittel als der Bund zu diesem Zweck an das Land überweist.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat erreicht, dass der Bund auch in den kommenden zwei Jahren die Kosten für Unterkunft und Heizung von anerkannten

Asylbewerbern vollständig übernimmt. So werden erhebliche Zusatzkosten für die Städte, Gemeinden und Kreise abgewendet.

Auch die entstehenden Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erstatten wir den Kommunen in voller Höhe. Zudem haben wir die Verwaltungskostenpauschale, die das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erstattet, von 3.100 Euro auf 3.933 Euro erhöht. Insgesamt wurden in diesem Bereich im Jahr 2019 rund 460 Millionen EUR an die Kommunen gezahlt.

„Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ lautet die Initiative der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, mit der vor allem jungen Geflüchteten der Weg zu einem erfolgreichen schulischen oder beruflichen Abschluss geebnet werden soll. Dazu werden bis zum Ende der Legislaturperiode 50 Millionen Euro in die Hand genommen, von denen ein Großteil unmittelbar den Kommunen zur Verfügung gestellt wird.

Mit der Einführung des „Kommunalen Integrationsmanagements“ in den Kreisen und kreisfreien Städten stellt die Landesregierung 25 Millionen Euro alleine in 2020 zur Verfügung, um eine bessere Integration der Geflüchteten und Zugewanderten zu erreichen, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement sind. So bestehen je nach Lebenslage des Neuzugewanderten unterschiedliche Herausforderungen, die hintereinander, oft aber auch parallel bewältigt werden müssen, wie beispielsweise ausländerrechtliche Fragestellungen, gesellschaftliche und rechtliche Erstorientierung, Integration in Arbeit, Wohnen oder Gesundheit. Das Ziel ist es, zu einem abgestimmten Verwaltungshandeln aus einer Hand zu kommen und die Querschnittsaufgabe Integration flächendeckend in den Regelstrukturen zu verankern.

Alle 53 Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städtereion Aachen in Nordrhein-Westfalen verfügen über ein Kommunales Integrationszentrum (KI). Die inhaltliche Koordinierung der KI erfolgt durch die bei der Bezirksregierung Arnsberg angesiedelte Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren. Die Landesregierung hat die Finanzierung dieser Einrichtungen bis zum Ende der Legislaturperiode 2022 finanziell über eine entsprechende Förderung gesichert. Insgesamt werden pro Jahr rund 20 Millionen Euro sowie 268 Stellen für die Abordnung von Lehrkräften zur Verfügung gestellt. Mit dem Programm KOMM-AN NRW unterstützen die Kommunalen Integrationszentren die ehrenamtliche Arbeit von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort für zugewanderte Menschen jährlich mit 11,73 Millionen Euro.

Diese bundesweit einmalige Integrationsinfrastruktur agiert in zwei Handlungsfeldern: „Integration als Querschnittsaufgabe“ und „Integration durch Bildung“ zu verbinden. Um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern, werden zahlreiche lokale und landesweite Bildungsangebote umgesetzt. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler und ihre Familien erhalten eine Beratung zum Schulbesuch. Daneben koordinieren die KI die Aktivitäten und Angebote der Kommunen und freien Träger in Bezug auf Integration und das Zusammenleben in Vielfalt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen durch strukturelle Maßnahmen den Ablauf von Rückführungsprozessen und die Unterstützung der Kommunen weiter verbessert. Neben verstärkten Rückführungen direkt aus den Landesunterkünften haben wir die Zahl der Zentralen Ausländerbehörden von drei auf fünf erhöht, um die Kommunen noch stärker bei kommunalen Rückführungen zu unterstützen. So werden die Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung direkt aus den Landesaufnahmeeinrichtungen sukzessive ausgebaut. Überstellungen nach Polen, Schweiz, Frankreich, den Benelux-Staaten, Finnland, Schweden, Norwegen und Österreich finden unmittelbar aus den Landeseinrichtungen statt.

Der Asylstufenplan der Landesregierung wurde vom Kabinett verabschiedet, um eine Entlastung der Kommunen herbeizuführen. Insbesondere wird durch eine

Verlängerung der Aufenthaltsdauern in Landeseinrichtungen von Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Zahl der Zuweisungen an die Kommunen reduziert. Rückkehrkoordinierungsstellen (RKK) sorgen für eine schnellere Abschiebung von Straftätern.

- **Digitale Modellregionen**

Mit dem Förderprogramm „Digitale Modellregionen in NRW“ unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Regionen und Kommunen auf dem Weg, durch den Einsatz digitaler Technik schneller, besser und attraktiver zu werden. Ziel ist es mit übertragbaren Lösungen im Bereich „E-Government“ und innovativen Projekten mit der Wirtschaft im Bereich „digitale Stadtentwicklung“ die Digitalisierung vor Ort zu beschleunigen. Bis Ende 2022 stehen dafür rund 90 Millionen Euro an Landesmitteln zu Verfügung, rund 72 Millionen Euro konnten bereits gebunden werden. Im Mittelpunkt der Programmumsetzung stehen neben der Entwicklung und Umsetzung digitaler Pilotprojekte auch der kontinuierliche Austausch unter den Kommunen.

- **Digitales Bauen**

Schnell von der Planung bis zum Bau: Die Digitalisierung birgt für Bauprojekte ein hohes Potential. Auch im Gebäudebestand hilft digitales Bauen dabei, Prozesse zu optimieren, transparenter zu gestalten und damit letztlich Kosten zu senken.

Mit sechs Modellkommunen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein Pilotprojekt "Digitale Baugenehmigungen" aufgelegt. Das Landesbauportal Nordrhein-Westfalen ist Anfang Mai 2020 an den Start gegangen (www.bauportal.nrw).

Bei der Einführung des Building Information Modeling (BIM) nimmt Nordrhein-Westfalen eine Vorreiterrolle ein. Das BIM-Competence-Center führt das Expertenwissen aller Akteure aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen und treibt die Implementierung von BIM in Nordrhein-Westfalen voran.

- **Dokumentenprüfgeräte**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Kommunen bei dem Ziel unterstützt, im Rahmen der Anmeldung einer Wohnung gefälschte Dokumente besser zu erkennen und somit Anmeldungen unter falscher Identität vorzubeugen. Um eine flächendeckende Ausstattung aller Meldebehörden mit qualitativ leistungsfähigen Dokumentenprüfgeräten zu erreichen, hat sie 1,75 Millionen Euro bereitgestellt. Die Leistung wurde den Kommunen in unbürokratischer Form auf Antrag als Pauschale gewährt.

- **Transparenzkommission**

Wir haben eine Transparenzkommission zur Aufgabenkritik, zum weiteren Bürokratieabbau und zur Standard-Überprüfung eingerichtet. Ein Schwerpunkt der Arbeit wird auf den Leistungsbereichen und Standards liegen, die für das kommunale Handeln besonders bedeutsam sind. Gemeinsam mit den Kommunen wollen wir dabei für einen weiteren Abbau belastender bürokratischer Hürden sorgen.

- **Tariftreue- und Vergabegesetz**

Mit dem TVgG-NRW der Vorgängerregierung sind Vergabeverfahren über die bundesrechtlichen Notwendigkeiten hinaus verkompliziert worden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat das Gesetz auf die notwendigen Regelungen zurückgeführt. Umfangreiche sowie unnötige Belastungen für öffentliche Auftraggeber und deren Auftragnehmer sind damit entfallen. Dadurch wurden die Vergabestellen – vor allem die Kommunen – erheblich von unnötiger Bürokratie entlastet und Kosten konnten gesenkt werden.

- **Kommunale Vergabegrundsätze**

Mit der Modernisierung der kommunalen Vergabegrundsätze haben die Kommunen unterhalb der EU-Schwellenwerte weitgehende Freiheit erhalten, Aufträge vor Ort zu vergeben.

Durch im Ländervergleich großzügige Wertgrenzen haben wir zudem dem kommunalen Wunsch nach Flexibilität Rechnung getragen.

Im Zuge der Umsetzung des von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen beschlossenen „Kommunalschutz-Paket“ vom 31. März 2020, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für die Kommunen abzumildern, erfolgt derzeit eine weitere Überarbeitung der kommunalen Vergabegrundsätze, um Aufträge noch schneller in die Märkte bekommen zu können.
 - **Entlastung der Kommunen durch Verlagerung von Aufgaben auf die Landesebene**
 - a) **Unterhaltsvorschussgesetz**

Seit dem 1. Juli 2019 sind die Kommunen nur noch für die Bewilligung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zuständig.

Für die Geltendmachung und Vollstreckung von Unterhaltsvorschussleistungen, die ab dem 1. Juli 2019 beantragt wurden, liegt die Verantwortung zentral beim Land.

Die Kommunen werden entlastet, da sie für diese Aufgabe kein Personal mehr bereithalten müssen. Zudem wurden die Ausgabenlasten zugunsten der Kommunen ab dem 1. Juli 2017 neu verteilt.

Allein für das Jahr 2018 konnte so eine zusätzliche Belastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 110,6 Millionen Euro vermieden werden.
 - b) **Realsteuergesetz**

Mit der Änderung des Landesgesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern erfolgt die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide nunmehr ausschließlich durch die Finanzämter.

Die bislang für die Wahrnehmung dieser Aufgabe regelmäßig zuständigen Gemeinden werden so nachhaltig entlastet.
 - c) **Ausbildungen in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege**

Bis zum Auslaufen der Ausbildungen in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege im Jahr 2024 liegt die Prüfungsaufsicht für die derzeit rund 20.000 Auszubildenden bei den Kommunen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes für die Pflegeberufe (PflBG) zum 1. Januar 2020 ist die Zuständigkeit für die Prüfungsaufsicht der Ausbildungen auf die Bezirksregierungen übertragen worden. Die bislang für die Wahrnehmung dieser Aufgabe regelmäßig zuständigen Gemeinden werden so nachhaltig entlastet.
- 1. *Wie hat sich der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern seit 2010 entwickelt? (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)***

Mithilfe des Kommunalisierungsgrades soll in der Regel dargestellt werden, in welchem Maße die Kommunen zur öffentlichen Leistungserbringung in einem Land beitragen. Da geeignetes Datenmaterial zur Erfassung der Aufgabenverteilung zwischen Landes- und Kommunalebene fehlt, wird die Leistungserbringung stets über die Ist-Ausgaben der beteiligten Ebenen abgebildet.

Finanzstatistische Kennzahlen zum Kommunalisierungsgrad in einem Land erlauben dementsprechend keinen Rückschluss darauf, ob die hiermit erbrachten Aufgaben

- pflichtig oder freiwillig,
- mit hohem oder niedrigem Qualitätsstandard sowie
- wirtschaftlich oder unwirtschaftlich

erbracht wurden.

Der Landesregierung liegt eine länderübergreifende Übersicht der Kommunalisierungsgrade nur für einzelne Jahre des vergangenen Jahrzehnts vor.

Die in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Kommunalisierungsgrade der Ausgaben basieren auf den Zuschussbedarfen und sind den von der Bertelsmann Stiftung herausgegebenen Kommunalen Finanzreports der Jahre 2015 und 2019 entnommen.

Tabelle 1: Kommunalisierungsgrad der Ausgaben (erfasst über die sog. Zuschussbedarfe) in Prozent

Flächenland	2011	2017
Hessen	43	42
Nordrhein-Westfalen	41	40
Bayern	40	39
Sachsen	38	34
Niedersachsen	36	37
Brandenburg	35	37
Baden-Württemberg	35	39
Schleswig-Holstein	34	37
Rheinland-Pfalz	32	35
Saarland	32	33
Mecklenburg-Vorpommern	31	31
Sachsen-Anhalt	30	31
Thüringen	29	34
Flächenländer	37	38

Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.; 2015): Kommunaler Finanzreport 2015. Gütersloh. S. 20 (Kommunalisierungsgrad 2011) sowie Bertelsmann Stiftung (Hrsg.; 2019): Kommunaler Finanzreport 2019. Gütersloh. Teil A, S. 10 (Kommunalisierungsgrad 2017)

2. **Welche Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung müssen die NRW-Kommunen aufgrund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften wahrnehmen? (vollständige tabellarische Aufgabenliste unter Angabe der zugrundeliegenden Normen bitte differenziert nach Landes- und Bundesrecht)**
3. **Welche pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben müssen die NRW-Kommunen aufgrund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften wahrnehmen? (vollständige tabellarische Aufgabenliste unter Angabe der zugrundeliegenden Normen bitte differenziert nach Landes- und Bundesrecht)**
4. **Für welche landes- oder bundesgesetzlich verursachten Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der NRW-Kommunen existieren Konnexitätsregelungen oder vergleichbare Kompensationsmechanismen? (vollständige tabellarische Auflistung bitte differenziert nach Landes- und Bundesrecht)**

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 bis 4 gemeinsam beantwortet. Ich verweise zunächst auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 1865 vom 20. Februar 2014 (LT-Drs.16/5108). Hieraus ergibt sich der Stand der Aufgabenübertragungen durch Bundes- und Landesgesetze zu diesem Zeitpunkt.

In der als Anlage beigefügten Auflistung sind die seither vorgenommenen Aufgabenübertragungen durch Bund oder Land ersichtlich. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass Aufgaben versehentlich nicht aufgenommen wurden.

Aufgenommen worden sind Rechtsgrundlagen, mit denen Aufgaben im engeren Sinne auf die Kommunen übertragen worden sind. In der Auflistung nicht aufgeführt sind rechtliche Grundlagen, die der Selbstorganisation der Gemeinden oder Gemeindeverbände dienen, also sog. Existenzaufgaben darstellen. Diese sind in der Gemeindeordnung – z.B. zur Wahl der Beigeordneten – enthalten. Weitere Regelungen, die der Selbstorganisation dienen, enthält z.B. die Kreisordnung.

Außer Betracht blieben Regelungen, die die beim Verwaltungsvollzug einzuhaltenden Verfahren oder die Art und Weise der zu erbringenden Verwaltungsleistung zum Inhalt haben, dazu zählen z.B. das VwVfG NRW und das EGovG NRW. Diese richten sich gleichermaßen an die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

5. Welche Aufgaben – Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben – wurden innerhalb des Zeitraums der 14., 15., 16. und 17. Wahlperiode vom Land auf die Kommunen übertragen, mit und ohne Konnexitäts- oder anderweitiger Finanzierungsregelungen? (bitte nach Wahlperioden aufschlüsseln)

In der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist es nicht möglich gewesen, die erforderlichen Angaben zu erheben, da hierfür jedes geltende Landesgesetz oder jede geltende Rechtsverordnung händisch auf Aufgabenübertragungen in der 14., 15., 16. und 17. Wahlperiode hätte überprüft werden müssen. Im Übrigen wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
1	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
2													
3													
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen
6	1	FM	Durchführung des Lastenausgleichs in NRW	Lastenausgleichsgesetz (LAG) - Verordnung über Zuständigkeiten des Rhein-Kreises Neuss und der Bezirksregierung Münster im Bereich des Lastenausgleichs		x*	x					x	* Art. 120 a GG Mischform aus bundeseigener Verwaltung und Bundesauftragsverwaltung; Vollständige Verwaltungskostenübernahme bis zu einem Höchstbetrag von 500 T€ (Höchstbetrag wurde bisher nicht erreicht)+M21
7	2	IM	Führung des Liegenschaftskatasters sowie Erhebung und Bereitstellung der Daten des Liegenschaftskatasters	VermKatG NRW i.V.m. DVO		x		x				x*)	seit 1948 nach dem Gesetz über die Eingliederung der Sonderbehörden in die Stufe der Kreisverwaltungen; *) Gebühren
8	3	IM	Aufbau der Geodateninfrastruktur NRW als Bestandteil einer nationalen Geodateninfrastruktur mit dem Ziel der Verbesserung von Zugang und Nutzung von Daten und Diensten	Geodatenzugangsgesetz NRW	x			x	x				Die europarechtlichen Regelungen (Richtlinie 2007/2/EG) werden unmittelbar auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände angewendet. Die von der Richtlinie angesprochenen Geodaten fallen aufgrund bestehender Gesetze unter öffentlichen Auftrag von Land und Kommunen und liegen dort bereits in elektronischer Form vor oder müssen andernfalls nicht entsprechend aufbereitet werden.
9	4	IM	Datenschutz: informationelles Selbstbestimmungsrecht	Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 EU Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2, § 5 Datenschutzgesetz NRW	x			EU und Land	x				§ 7 DSGVO - im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu beachtende allgemeine Verfahrensregelungen für Landes- und Kommunalbehörden
10	5	IM	Informationsfreiheit: freier Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen	§ 2 Informationsfreiheitsgesetz NRW	x			x				x*)	im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu beachtende allgemeine Verfahrensregelungen für Landes- und Kommunalbehörden; *) Gebühren § 11 IFG i.V.m. VerwGebO IFG NRW

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter	Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4							Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs-regelung		
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs-aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung						Anmerkungen	
11	6	IM	Erteilung von Erlaubnissen zur Errichtung und Betrieb einer Spielhalle (§ 24 Abs. 1 GlüStV i.V.m. § 16 AG GlüStV NRW)	§ 19 Abs. 5 AG GlüStV NRW		x		x			x *)	*) Gebühren	
12	7	IM	Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen, sofern nicht die Zuständigkeiten nach dem AG GlüStV NRW auf andere Aufsichtsbehörden übertragen wurden.	§ 20 Abs. 3 AG GlüStV NRW		x		x			x *)	*) Gebühren	
13	8	IM	Sicherstellung des Feuerschutzes (durch leistungsfähige Feuerwehren); technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen infolge von Naturereignissen, Explosionen o.ä.; Abwehr von Großschadenslagen und Katastrophen (Kreisebene)	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) Das FSHG wurde zwischenzeitlich durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG - in Kraft getreten am 01.01.2016) ersetzt. Dies führt jedoch nicht zu einer Veränderung des von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgabenkatalogs.		x		x			x *)	*) Feuerschutzsteuer als Sondersteuer	
14	9	IM	Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr	Ordnungsbehörde gesetz (OBG)		x		x			x *)	*) Gebühren und Störerhaftung --- > das OBG selbst sieht keine Bußgelder vor	
15	10	IM	Grundstückswertermittlung und damit Schaffung der Grundstücksmarkttransparenz	BauGB und GAVO NRW	x		x	x			x *)	Gutachterausschüsse sind staatliche Einrichtungen des Landes - die Geschäftsstellen der GA sind bei den Kommunen angesiedelt und quasi im Wege der Organleihe tätig; *) Gebühren	
16	11	IM	Meldewesen: Registrierung wohnhafter Einwohner, Datenübermittlungen und Auskünfte an Behörden und Private	§§ 1,2 Bundesmeldegesetz; §§ 1,2 Meldegesetz NRW i. V. m. §§ 1 Absatz 3, 3 Absatz 1 Ordnungsbehörde gesetz NW, mehrere Meldedaten-übermittlungs-verordnungen		x	x				Gebühren für Melderegisterauskünfte, Meldebescheinigungen;	meldegesetzliche Regelungen seit 1950 und konkrete Datenübermittlungsregelungen seit 1982; seit 01.11.2015 Bundesmelde-gesetz	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
17	12	IM	Passwesen: Ausstellen von Pässen	§ 19 Paßgesetz i. V. m. § 48 Abs. 1 OBG NRW		x	x				x *)	davor landesrechtliche Regelung; *) Gebühren nach § 20 PaßG i.V.m. PassV	
18	13	IM	Ausweiswesen: Ausstellen von Ausweisen	§ 7 Personalausweisgesetz i. V. m. § 48 Abs. 1 OBG NRW		x	x				x *)	*) Gebühren nach § 31 PausweisG i.V.m. PAuswGebV	
19	14	IM	Kriegsgräber: Bestand und Erhaltung von Gräbern	Gräbergesetz i. V. m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz	x	x	x				x *)	*) § 3 , 10 GräbG	
20	15	IM	Entgegenname der Anträge auf Änderung des Vor- oder Familiennamens nach § 5 Abs. 1. Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Vor- oder Familiennamen - NamÄndG -	§ 1 Abs. 1 VO zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem NamÄndG		x	x				x*)	*) Gebühren	
21	16	IM	Beurkundung des Personenstandes und Mitwirkung bei der Begründung von Ehen nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes - PStG -	§ 1 Abs. 1 PStVO NRW		x	x				x*)	*) Gebühren	
22	17	JM	Aufgaben nach dem Schiedsamtsgesetz	§§ 1, 3, 12, 34, 44 SchAG NRW	x			x			x *)	*) § 48 SchAG NRW vgl. auch § 49 SchAG i.V.m. VV SchAG NRW vom 21.06.1993 zu § 1	
23	18	JM	Aufstellung der Vorschlaglisten für Schöffen	§ 36 GVG	x		x		x				
24	19	JM	Verfolgung und Ahndung von bestimmten Ordnungswidrigkeiten	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11.03.1975 (SGVNW 45)		x	x		x				
25	20	JM/MAGS	Betreuungsrecht	§ 1 LBtG	x		x		x				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter	Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe <i>(stichwortartige Beschreibung)</i>	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
26	21	JM/MKFFI	Berichterstattung und Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung in Jugendverfahren	§§ 38, 50 Abs. 3 Satz 2 JGG und § 52 SGB VIII		x	x		x			Nach Artikel 7 der Kinderschutzrichtlinie hat das Kind im Verfahren ein Recht auf „individuelle Begutachtung“, die möglichst frühzeitig einzuholen und im Verlaufe des Verf+M47ahrens bei wesentlichen Veränderungen der Sachlage auf den neuesten Stand zu bringen ist. Der Regierungsentwurf zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren weitet die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe nunmehr erheblich aus.	
27	22	MAGS	Krankenhausaufsicht	§ 11 (Abs. 4) KHGG NRW	x			x	x				
28	23	MAGS	Hilfen für psychisch Kranke Maßnahmen der unteren Gesundheitsbehörde wegen psychischer Krankheit	§§ 5 und 9 PsychKG		x		x	x				
29	24	MAGS	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Krankenhausinvestitionsförderung als Mitwirkungsverpflichtung an der Krankenversorgung in Krankenhäusern als öffentliche Aufgabe des Landes (Zahlungsverpflichtung, keine Aufgabenübertragung).	§ 17 Satz 3 ff. KHGG NRW	x			x				Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden mit 40 % an den im Landeshaushaltsplan veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG beteiligt.	
30	25	MAGS	Antrag der örtlichen Ordnungsbehörde auf Unterbringung und aufgrund krankheitsbedingten Verhaltens mit Gefährdung	§§ 9 Abs. 5, 11, 12 PsychKG		x		x	x				
31	26	MAGS	Nachsorgende Hilfe für psychisch Kranke	§ 28 PsychKG		x		x	x				
32	27	MAGS	Planung und Umsetzung von Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsschutz	§§ 7 und 8 ÖGDG	x			x	x				
33	28	MAGS	Gesundheitsschutz, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Sicherstellung notwendigen Impfangebots	§ 9 ÖGDG		x					x	Teilweise Gebühren nach Landesrecht	
34	29	MAGS	Erfassung und Überwachung der nichtakademischen Berufe des Gesundheitswesens	§ 18 ÖGDG		x		x			x	Gebühren nach Landesrecht	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter	Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
35	30	MAGS	Sozialpharmazie (Beobachtung, Dokumentation, Analyse und Bewertung des Arzneimittelkonsums der Bevölkerung) Aufklärung, Information und Beratung der Bevölkerung über verantwortlichen Arzneimittelkonsum, Mitwirkung an Bekämpfung des Drogen- und Arzneimittelmissbrauchs	§ 20 Abs. 2 ÖGDG	x			x	x				
36	31	MAGS	Erstellung Kommunaler Gesundheitsbericht, Durchführung Kommunale Gesundheitskonferenz, Koordination des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als eigenständige Aufgabe	§§ 21 - 23 ÖGDG	x			x	x				
37	32	MAGS	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 und 2 NiSchG NRW	§ 5 Abs 4 Nichtraucher- schutzgesetz	x			x	x				
38	33	MAGS	Friedhofs- und Bestattungswesen	BestG NRW		x		x	x				Im BestG NRW sind sowohl pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. im Bereich des Friedhofswesen) als auch sonderordnungsbehördliche Aufgaben (z.B. Wasser-, Boden, Gesundheitsschutz) bestimmt.
39	34	MAGS	Rettungsdienst	§ 6 Absatz 1 RettG NRW	x			x		x	x		Gebühren nach Landesrecht

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)		Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen
40	35	MAGS	Durchführung der nachstehenden Gesetze und Verordnungen Ergotherapeutengesetz, Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Gesetz über den Beruf des Logopäden, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden, Krankenpflegegesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege, Orthoptistengesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten, MTA-Gesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin, Diätassistentengesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten, Masseur- und Physiotherapeutengesetz, Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten, Podologengesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen, Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten		§ 5 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe - ZustVO HB)	x			x			x	Erstattung für Personal- und Sachkosten für Prüfungen in den Berufen des Gesundheitswesens nach § 3 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
41	36	MAGS	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den o.g. Gesetzen		§ 5 ZustVO HB	x			x	x			
42	37	MAGS	Durchführung des Hebammengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger		§ 4 Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger (Landeshebammen-gesetz - LHebG NRW)	x			x			x	Erstattungen für Personal- und Sachkosten für Prüfungen in den Berufen des Gesundheitswesens nach § 3 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
43	38	MAGS	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten		§ 4 LHebG NRW	x			x	x			
44	39	MAGS	Durchführung des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)		§ 5 ZustVO HB	x			x	x			
45	40	MAGS	Aufsicht über die (freiberuflich tätigen) Hebammen und Entbindungspfleger und Förderung des Hebammenwesens		§ 3 LHebG NRW und § 9 Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO NRW)	x			x	x			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter	Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
46	41	MAGS	Überprüfung der Dokumentationspflicht und	§ 6 und 7 HebBO NRW	x			x	x				
47	42	MAGS	Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung von Hebammen und Entbindungspflegern		X			X	X				
48	43	MAGS	Durchführung eines landesrechtlichen Ausgleichsverfahrens nach § 25 Altenpflegegesetz vom 25.8.2003, geregelt in einer Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung	§ 4 Gesetz zur durchführung des altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegeges etz - AltPflG NRW)		x		x			x	§ 8 Altenpflegeausbildungs- ausgleichsverordnung	
49	44	MAGS	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 121 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 6 SGB XI	§ 7 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch	x			x			x	Bußgeldeinnahmen fließen der Kreisen und kreisfreien Städten zu	
50	45	MAGS	Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes ("Heimaufsicht")	§ 13 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 738)		x		x	x			vorher Durchführung des Heimgesetzes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe; WTG hat insoweit keine neue Aufgabe übertragen, aber Weisungsrecht des Landes eingeführt	
51	46	MAGS	Überprüfung der Einzelheiten zur Berufshaftpflicht zu Beginn der Berufstätigkeit und danach alle drei Jahre	§ 8 Hebammenberufs- ordnung NRW	X			X			x	teilweise Gebühren nach Landesrecht	
52	47	MAGS	Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG)	AG-BTHG NRW	X	X					X*)	*) Es handelt sich zu einem großen Teil um auch bisher bereits wahrgenommene Aufgaben, die aber aufgrund einer geänderten bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage erneut übertragen werden mussten. Eine Evaluierung der Kosten wird erfolgen (Art. 8 AG- BTHG).	
53	48	MAGS	Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes ("Heimaufsicht")	§ 13 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz		X		X	X			Gebührentatbestände wurden in Abstimmung mit den Kommunen an die Bedarfe angepasst.	
54	49	MAGS	Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	§ 16 der Anerkennungs- und Förderungsverordnun g i.V.m. § 16 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW und § 45a Abs. 3 S. 1 SGB XI		X		X			X	Gebühren gemäß § 17 Anerkennungs- und Förderungsverordnung NRW	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
55	50	MAGS	Umsetzung der Verordnung zur Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen"	§ 9 Werkstättenverordnung		X		X		X		Konnexitätsprinzip, Rechnung tragende Regelung zur Deckung des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes der LVe	
56	51	MAGS	Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein	Gesetz über den Bergmannsversorgungsschein; § 8 Abs. 2 Eingliederungsgesetz	X			X		X*)		Die Aufgabe wurde mit Wirkung vom 1.1.2008 von der Versorgungsverwaltung auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als landesweite Zuständigkeit übertragen. *) nach §§23 bis 27 Eingliederungsgesetz	
57	52	MAGS	Auskunfterteilung in Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches durch die Gemeinden	§15 Abs.1 SGB I i.V.m. §1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch		x	x	X	x				
58	53	MAGS	Kreise und kreisfreie Städte sind Versicherungsämter. Die Aufgaben sind in § 93 SGB IV festgelegt.	§ 92 Satz 1 sowie § 93 SGB IV i.V.m. §2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch		x	x	X	x				
59	54	MAGS	Aufgaben der Versicherungsämter in Beitrags- und Leistungsangelegenheiten der Rentenversicherung sowie in Unfalluntersuchungsangelegenheiten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Pflicht zur Auskunfterteilung in diesen Angelegenheiten werden den kreisangehörigen Gemeinden übertragen.	§ 93 SGB IV i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch		x	x	X	x				
60	55	MAGS	Beratung von Menschen mit Behinderungen, psychisch Kranken, Abhängigkeitskranken	§ 16 ÖGDG	x			x	x				
61	56	MAGS	Seuchenschutz	Infektionsschutzgesetz (IfSG)		x	x		x				
62	57	MAGS	Zuführung zur Unterbringung	§ 326 FamFG		x	x		x				
63	58	MAGS	Arzneimittelüberwachung	§ 20 Abs. 1 ÖGDG		x	x				x	Gebühren nach Landesrecht	
64	59	MAGS	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz, die in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 2 Nummer 2 Bundesnichtraucherschutzgesetz begangen werden	§ 5 Abs 5 Nichtraucher-schutzgesetz	x		x	x	x				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter	Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)		Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen
65	60	MAGS	- Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Therapieunterbringung (ThUG); - "Beteiligte" in nachfolgenden Verfahren (z.B. spätere Aufhebung der ThUG-Unterbringung) - Vorführung vor Gericht und Zuführung in die ThUG-Einrichtung, sofern sich der Betroffene nicht in der Sicherungsverwahrung oder bereits in der Therapieunterbringung befindet		§§ 1, 2 ZustVO ThUG iVm. §§ 5 I S.2, III S. 1, 6, III Nr. 1, 8 III-V, 11 I, 13 S. 2 und 16 I ThUG iVm. § 5 IV LOG	x		x		x			
66	61	MAGS	1. Gesetz über das Apothekenwesen		Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz z v. 11.12.1991		x	x				x	Gebühren nach Landesrecht ausser zu Pkt. 6
67	62	MAGS	2. Apothekenbetriebsordnung					X				X	
68	63	MAGS	3. Arzneimittelgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Bezirksregierungen zuständig sind					X				X	
69	64	MAGS	4. Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens, soweit nicht Bezirksregierungen zuständig sind					X				X	
70	65	MAGS	5. Betäubungsmittelgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Bezirksregierungen zuständig sind					X				X	
71	66	MAGS	6. Artikel 75 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen				X	X		x			
72	67	MAGS	7. Stadt Düsseldorf ist zuständige Behörde i. S. des Arzneimittelgesetzes für die Überwachung klinischer Prüfungen in einer Prüfstelle				X	X				X	Gebühren nach Landesrecht

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
73	68	MAGS	Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung und für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Europäischen Staaten	§1 Abs. 3 Verordnung zur Durchführung des Berufsanerkennungsverfahrens und zur Regelung der Verwaltungszusammenarbeit nach der Richtlinie 2005/36/EG und für Drittstaatenangehörige (Berufsanerken+E74n ungs- durchführungs- verordnung - BerufsanDVO NRW)	x			x	x				
74	69	MAGS	Durchführung der Sprachprüfung	§ 3 a) Verordnung zur Durchführung der Prüfung von Sprachkenntnissen nach der Richtlinie 2005/36/EG und für Drittstaaten- angehörige für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe (DV- Sprachprüf-NRW)	x			x			x	Gebühr nach Landesrecht	
75	70	MAGS	Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II	§ 1 Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein- Westfalen (AG-SGB II NRW)		x	x				x *)	*) Zweckgebundene Erstattung aus Bundesmitteln (§ 46 SGB II); Verteilung der Wohngeldentlastung des Landes (§ 7 AG-SGB II NRW).	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
76	71	MAGS	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen für ärztliche Untersuchungen von Jugendlichen sowie Erstattung der Kostenforderung durch den untersuchenden Arzt/die untersuchende Ärztin	§ 44 Jugendarbeitsschutz- gesetz (JArbSchG) i.V.m. § 3 Jugendarbeitsschutz- untersuchungs- verordnung (JArbSchUV) und Nummer 5.2.1 der Anlage 2 zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG NW)		x	x			x			
77	72	MAGS	Zulassung und Überwachung des Umganges mit Sprengstoffen im nicht gewerblichen Bereich; Aufsicht über das Abrennen von Feuerwerk; Entgegennahme von Sprenganzeigen	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG); 1. bis 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV; 2. SprengV; 3. SprengV)		x	x			x *)	*) Bei Zulassungen werden Gebühren, bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten Bußgelder erhoben		
78	73	MAGS	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die vom Fahrpersonal begangen werden	§§ 8, 8a Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (FPersG)		x	x			x *)	*) Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten werden Bußgelder erhoben		
79	74	MAGS	Ausgabe und Entzug von Fahrerkarten	§ 4 Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (FPersG), §§ 4, 5 Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersV)		x	x			x*)	*) Für die Ausgabe von Fahrerkarten werden Gebühren erhoben		
80	75	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)		x	x				nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
81	76	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVV)		x	x					nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden	
82	77	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (ChemVOCFarbV)		x	x					nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden	
83	78	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Biozid-Meldeverordnung (BiozidMeldeV)		x	x					nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden	
84	79	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)		x	x					nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden	
85	80	MAGS	Chemikalienrechtliche Überwachung im Einzelhandel	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefstoffV)		x	x					nicht bekannt ob bei damaliger Aufgabenübertragung "Kompensationsmechanismen" vereinbart wurden	
86	81	MAGS	Erbringung der Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie den Sondergesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts (insbes. Opferentschädigungsgesetz)	§ 4 Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ("Eingliederungsgesetz")		x	x			x *)		*) nach §§ 23 bis 27 Eingliederungsgesetz	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
87	82	MAGS	Erbringung der Fürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie den Sondergesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts (z. B. Opferentschädigungsgesetz)	§ 1 Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts, § 3 Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	x		x		x			zum 01.01.2008 erfolgte Übertragung von den Kreisen, kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten auf die Landschaftsverbände	
88	83	MAGS	Aufgaben der Landesbetreuungsämter (Landschaftsverbände): Anerkennung der Betreuungsvereine	§ 1 Landesbetreuungsgesetz, auf Bundesebene BGB		x	x	x	x		x	Die Sach- und Verwaltungskosten werden gemäß einer vertraglichen Vereinbarung erstattet.	
89	84	MAGS	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII); Bundesauftragsverwaltung	Viertes Kapitel SGB XII (§§ 41 bis 46b SGB XII); Zuständigkeitsregelung siehe § 46b SGB XII i. V. m. § 1 Ausführungsgesetz SGB XII NRW (AG SGB XII NRW)		x	x				x*)	*)100 %ige Erstattung der entstandenen Nettogeldleistungen	
90	85	MAGS	übrige Sozialhilfe sowie Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen	§ 3 SGB XII i. V. m. § 1 AG SGB XII NRW § 90 SGB IX i.V.m. § 1 AG-SGB IX NRW	x		x		x			Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dem Herauslösen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe wurden zum 1.1.2020 die Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmt. Nach Artikel 8 des AG-BTHG NRW werden die Kosten der Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen evaluiert.	
91	86	MAGS	Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)		x	x			x*)		Die Aufgabe wurde mit Wirkung vom 1.1.2008 von der Versorgungsverwaltung des Landes auf die Kommunen übertragen. *) nach §§ 23 bis 27 Eingliederungsgesetz	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter	Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4							Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung		
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung						Anmerkungen	
92	87	MAGS	Aufgaben nach dem Gesetz über den Bergmannversorgungsschein	Gesetz über den Bergmannversorgungsschein; § 8 Abs. 2 Eingliederungsgesetz	x		x			x *)		Die Aufgabe wurde mit Wirkung vom 1.1.2008 von der Versorgungsverwaltung auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als landesweite Zuständigkeit übertragen. *) nach §§ 23 bis 27 Eingliederungsgesetz	
93	88	MAGS	Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur	§§ 8 Abs. 2, 9, 82 Abs. 3 SGB XI i.V.m. dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)	X		X	X			X		
94	89	MAGS	Aufgaben der Versicherungsämter in Beitrags- und Leistungsangelegenheiten der Rentenversicherung sowie in Unfalluntersuchungsangelegenheiten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Pflicht zur Auskunftserteilung (kreisangehörige Gemeinden)	§ 93 SGB IV i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch		X	X		X				
95	90	MAGS	Aufgaben der Versicherungsämter gemäß § 93 SGB IV (Kreise und kreisfreie Städte)	§ 92 Satz 1 sowie § 93 SGB IV i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch		X	X		X				
96	91	MAGS	Auskunftserteilung in Angelegenheiten des Sozialgesetzbuchs durch die Gemeinden	§ 15 Abs. 1 SGB I i.V.m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch		X	X		X				
97	92	MAGS	Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen" (Landschaftsverbände jeweils für ihren Bezirk)	§§ 5 und 9 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz etc. (BBiGZustVO)	X		X				X	Vereinbarung über die Kostentragung zwischen MAGS und Landschaftsverbänden	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs-aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs-regelung	Anmerkungen	
98	93	MAGS	Durchführung der gesundheitlichen Beratung nach § 10 Prostituiertenschutzgesetz	§ 2 der Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen		X	X	X	bis 12.2017		anhängiges Klageverfahren		
99	94	MAGS	Hygienüberwachung (soweit nach Bundes- und Landesrecht vorgeschrieben)	§ 17 ÖGDG		x	x	x			Gebühren nach Landesrecht (teilweise)		
100	95	MAGS	Erstellung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, soweit nach Landesrecht vorgeschrieben	§ 19 ÖGDG		x	x	x			Gebühren nach Landesrecht		
101	96	MAGS / MULNV	Umweltmedizin (z.B. Schutz der Bevölkerung vor Umwelteinflüssen, Aufklärung über Umwelteinflüsse) Schwangeren- und Mütterberatung; Schutz und Förderung von Kinder- und Jugendgesundheit; Schutz und Förderung von Kinder- und Jugendzahngesundheit; Unterstützung und Beratung von körperlich, geistig oder seelisch Behinderten und psychisch Kranken; Besondere Beratungsangebote bei besonders schwerwiegenden Krankheiten und Behinderungen, Aufklärung und Beratung zu AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten	§§ 10 - 15 ÖGDG	x			x	x				
102	97	MAGS/ Landeswahlleiter	Bereitstellung von Informationen in leichter Sprache für die Kommunalwahlen	§ 23 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW	X		X	X			Kosten werden derzeit nach Artikel 12 Abs. 2 des Ersten Allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW evaluiert.		
103	98	MAGS/ Landeswahlleiter	Bereitstellung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Menschen für die Kommunalwahlen	§ 23 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW	X		X	X			Kosten werden derzeit nach Artikel 12 Abs. 2 des Ersten Allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW evaluiert.		
104	99	MAGS/ MKFFI	Kommunikationsunterstützung für Eltern mit Behinderungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge	§ 8 IGG NRW i.V.m. § 4 KHV NRW, BGG Bund, KHV	X		X	X			Kosten werden derzeit nach Artikel 12 Abs. 2 des Ersten Allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW evaluiert.		
105	100	MHKBG	Förderung von Wohnraum	WFNG NRW		x		x	x				
106	101	MHKBG	Sicherung der Zweckbestimmung	WFNG NRW		x		x	x		Erfolgt u. a. durch Erteilung von WBS, Genehmigungspflicht für Zweckentfremdung und Leerstand, etc.		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
107	102	MHKBG	Wohnungsaufsicht hinsichtlich freifinanziertem Wohnungsbestand	WAG NRW	x			x	x				Aufgabe war bereits im WFNG enthalten, wurde 2014 im WAG kodifiziert
108	103	MHKBG	ordnungsbehördliche Aufgaben der Bauaufsicht	§ 3 OBG und § 57 BauO NRW 2018		x	x (BauG B)	x (BauO NRW 2018)	x		x*)		Nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW 2018 sind untere Bauaufsichtsbehörden a) die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen Städte, b) die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden als Ordnungsbehörden. *) (teilweise) Gebührenerhebung (AVerwGebO NRW)
109	104	MHKBG	Denkmalschutz (für Bau- und Bodendenkmäler)	DSchG		x		x	x				
110	105	MHKBG	Führung der Denkmalliste	§ 3 Abs. 2 und Abs. 6 DSchG vom 11. März 1980; Denkmallisten-VO vom 13. März 2015		x		x	x				
111	106	MHKBG	Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann; Bestellung von hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten (GB) in kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10.0000 Einwohnern; Konkretisierung der Aufgaben und Rechte der GB	§ 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	x			x	x				
112	107	MHKBG	Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann; Bestellung von hauptamtlich tätigen GB; Konkretisierung der Aufgaben und Rechte der GB	§ 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) § 17 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) § 5b Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)	x			x	x				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
113	108	MHKBG	Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann; insbesondere Konkretisierung der verwaltungsinternen Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten (z.B. Recht auf Fortbildung, Recht auf Hinzuziehung externen Sachverständigen, Klagerecht); Erstellung und Fortschreibung der Gleichstellungspläne	Landesgleichstellungsgesetz (LGG)	x			x	x				
114	109	MHKBG	Zuständigkeiten der Bauaufsicht im Rahmen der Umsetzung des EnEG/der EnEV	§ 1 EnEV-UVO	x		x				x *)	*) (teilweise)Gebührenerhebung (AVerwGebO NRW)	
115	110	MHKBG	Erschließung nach BauGB	§§ 123 ff BauGB	x			x *)			x **)	*) Regelung des Bundes im BauGB, aber nun Gesetzkompetenz Land (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG); **) (teilweise) Beitragserhebung nach §§ 127 BauGB ff	
116	111	MHKBG	Umlegung nach BauGB	§§ 45 ff BauGB	x		x		x				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter	Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4							Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung							
117	112	MHKBG	Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes - ProstSchG v. 21. Oktober 2016: a) Anmeldung von Prostituierten, b) gesundheitliche Beratung von Prostituierten, c) Genehmigung von betrieblichem Prostitutionsgewerbe	DVO ProstSchG NRW v. 4. April 2017		x	x				rd. 6,4 Mio € für 2017 (Einführungsjahr)	1. Die Erlaubnis für Prostitutionsbetriebe ist gebührenpflichtig. Die Gebühren regeln sich nach den entsprechenden Ziffern der Gebührenordnung des Landes (s. Artikel 3, Tarifstelle 1220). 2. Keine Gebühren für Anmeldung und gesundheitliche Beratung von Prostituierten	Kommunale Verfassungsbeschwerde der Städte Bielefeld, Düsseldorf u.a. wegen Kosten für Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof NRW anhängig - VerfGH 1/18+M127
118	113	MHKBG / VM	Reinigung und Winterwartung der Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen durch die Gemeinden	Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW)	x			x				x *)	*) Gebühren
119	114	MHKBG	Erstellung eines gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	x			x	x				
120	115	MHKBG	Durchführung von verbindlichen Anliegerversammlungen	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	x			x	x				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
121	116	MKFFI	Schaffung der Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 -14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)	Drittes AG-KJHG - (KJFöG)	x			x	x				
122	117	MKFFI	Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen	Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG)		x		x			x *)	*) §§ 4, 4a, 4b und 5 (FlüAG)	
123	118	MKFFI	Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und weiteren Flüchtlingen mit einem Dauerbleiberecht (§§ 22, 23 Absatz 2 u. Abs. 4 Aufenthaltsgesetz)	§ 12 Teilhabe- und Integrationsgesetz Nordrhein-Westfalen		x		x			x *)	*) Integrationspauschalen nach § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz	
124	119	MKFFI	Elterngeld	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz i.V.m. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz			x			x		Gesetz wird als Auftragsangelegenheit durchgeführt.; die Zuständigkeit wurde den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen	
125	120	MKFFI	Unterhaltsvorschuss	Unterhaltsvorschussgesetz	x		x		x			Übertragung wesentlicher Teile der Aufgabe (Unterhaltsrückgriff) auf das Land durch Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707)	
126	121	MKFFI	Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b Bundeskinder- geldgesetz)	§ 6b Bundeskinder- geldgesetz	x		x		x				
127	122	MKFFI	Familienberatung /Beratung in Fragen der Erziehung, bei Trennung und Scheidung , Personensorge, Erziehungsberatung	§§ 16, 17, 18, 28, 41 SGB VIII	x		x				x	Im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel erfolgt eine freiwillige Landesförderung nach § 44 LHO (Förderrichtlinie) der Personalkosten in Höhe von ca. 30 %	
128	123	MKFFI	Familienbildung/Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie	§ 16 SGB VIII	x		x				x	Landesförderung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) NRW mit ergänzender freiwilliger Landesförderung nach § 44 LHO (u. a. aufgrund Förderrichtlinie)	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter	Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4							Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe <i>(stichwortartige Beschreibung)</i>		Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung						
137	132	MKW	Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung *§ 10 Abs. 1 WbG Kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten. Sie können die Einrichtungen auch in einer Rechtsform des privaten Rechts führen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse behält. Abs. 4 Die Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Absatz 1 heißen Volkshochschulen.		§ 10 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 geän+E142dert durch das Gesetz vom 15. Februar 2005	x				x			Die Landesregierung bekennt sich zur kommunalen Pflichtaufgabe Weiterbildung (VHS). Mit der letzten Gesetzesnovellierung wurde der kommunale Gestaltungsspielraum erweitert, die kommunalen Träger können die Volkshochschule auch in einer Rechtsform des privaten Rechts führen. (s. § 10 Abs. 1 S. 2 WbG)
138	133	MSB	Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind Träger öffentlicher Schulen. Sie sind verpflichtet eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben und Schulen zu errichten oder fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindetsgröße gewährleistet ist.		§§ 78 ff SchulG	x				x	x		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe <i>(stichwortartige Beschreibung)</i>	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
139	134	MSB	Übernahme der Schülerfahrkosten	§ 97 SchulG i.V.m. SchfkVO	x			x		x*		* Mit der 2. Verordnung der Änderung der Schülerfahrkostenverordnung vom 22.04.2012 hat das Land die nach der Verkürzung der gymnasialen Schulzeit ("G8") nicht mehr bestehende schülerfahrkostenrechtliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler in Klasse 10 der Gymnasien mit Schülerinnen und Schülern an den anderen Sek.I-Schulformen dieser Jahrgangsstufe mit Wirkung zum Schuljahr 2012/2013 wieder hergestellt. Für die entstehenden Mehraufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände wird seitdem gem. § 21 SchfkVO ein in Abhängigkeit von der Schülerzahl an öffentlichen Gymnasien pauschalierter Belastungsausgleich i.H.v. jährlich insgesamt 6,375 Mio € geleistet. Die Höhe des den öffentlichen Schulträgern im Einzelnen zustehenden jährlichen Ausgleichs ergibt sich aus der Anlage zur Schülerfahrkostenverordnung.	
140	135	MSB	Übernahme der schulischen Sachkosten sowie der Personalkosten für das nicht lehrende Personal an öffentlichen Schulen	§§ 92 III, 94, 97 SchulG	X			X					

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
141	136	MSB	Übernahme der Aufwendungen für Inklusion an Schulen	§ 92 III i.V.m. Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 und der VO zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24. Januar 2018	X					X*	X*	*Mit dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen erhalten die Gemeinden und Kreise als Schulrechtsträger gemäß § 1 einen Ausgleich für Sachkosten (§ 94 Absatz 1 SchulG) nach dem KonnexAG. Darüber hinaus erhalten sie gemäß § 2 des Gesetzes weitere, die Inklusion in den Schulen unterstützende Leistungen des Landes.	
142	137	MSB	Belastungsausgleich durch die Einführung von G9	§ 92 III i.V.m. Belastungsausgleichsgesetz G9	X			X		X**		**Mit dem Belastungsausgleichsgesetz G9 vom 2. Juli 2019 werden die infolge der Verlängerung des Bildungsgangs an öffentlichen Gymnasien entstehenden wesentlichen Belastungen der Schulträger ausgeglichen.	
143	138	MULNV	Überwachung und Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fischerei	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG), Verordnung zum Landesfischereigesetz (LFischVO), Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung), Verordnung über die Hegepläne (HegeplanVO)		x		x			teilweise Gebühren		
144	139	MULNV	Zulassung und Überwachung im Bereich Abgrabungsrecht	Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)		x		x			teilweise Gebühren		
145	140	MULNV	Erbringung von Umweltinformationen	Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW), Nr. 15 c Anlage VerwaltungsgebührenO		x		x			bei besonderem Aufwand Gebühren	richtet sich an alle öffentl. Stellen;	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs-aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs-regelung	Anmerkungen	
146	141	MULNV	Pflicht zur Abwasserbeseitigung, Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Hochwasservorsorge	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) sowie die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen	x		x	x	x			Refinanzierung über Gebühren und Beiträge nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des LWG	
147	142	MULNV	Pflicht zur Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Landesabfallgesetz (LAbfG)	x		x	x	x			Refinanzierung über Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des LAbfG	
148	143	MULNV	Vollzug des Landes-Immissionsschutzgesetzes (Überwachung verhaltensbezogener Umweltwirkungen)	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LImSchG)		x		x	x		teilweise Gebühren		
149	144	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Gefährlichen Hunde	Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) und Durchführungsverordnung		x		x			teilweise Gebühren		
150	145	MULNV	Vollzug des Rechts der Verbraucherinformation	Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) i.V.m. § 12 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW)		x	x				teilweise Gebühren		
151	146	MULNV	Überwachungsaufgaben im Bereich der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im Bereich der Häfen	Landesschiffsabfallgesetz (LSchAbfG)		x	x	x	x			ggf. Deckung der Kosten über Bußgelder	
152	147	MULNV	Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG)	x	x	x	x			teilweise Gebühren		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
153	148	MULNV	Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesen	Bundesjagdgesetz (BJagdG), Verordnung über den Schutz von Wild (BWildSchV), Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW)		x	x	x			teilweise Gebühren		
154	149	MULNV	Überwachung von Pflichten aus dem EEWärmeG, soweit sie nicht durch Sachkundige wahrgenommen werden; Erteilung von Ausnahmen; Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW)		x	x		x			sehr geringer Aufwand für die Kommunen unterhalb des Schwellenwerts	
155	150	MULNV	Durchführung Strategischer Umweltprüfung in kommunalen Planungen	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)		x	x	x	x			richtet sich an alle öffentl. Stellen	
156	151	MULNV	Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen in UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)		x	x	x	x			richtet sich an alle öffentl. Stellen	
157	152	MULNV	Ersatzansprüche für Umweltschäden	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG)		x	x		x			richtet sich an alle öffentl. Stellen	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)		Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen
158	153	MULNV	Zulassung und Überwachung im Bereich des Wasserrechts		Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) sowie die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen i.V.m. dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)		x	x	x	x			ggfls. Deckung der Kosten über Verwaltungs- und Überwachungsgebühren
159	154	MULNV	Pflicht zur Vorsorgemaßnahmenplanung im Bereich der Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung		Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (WasSiG)		x	x		x			Aufgabenübertragung auf kommunaler Ebene nur auf die kreisfreien Städte
160	155	MULNV	Zulassung und Überwachung im Bereich der Kreislauf- und Abfallwirtschaft		Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) sowie die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen i. V. m. dem Landesabfallgesetz (LAbfG) und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)		x	x	x	x			ggfls. Deckung der Kosten über Verwaltungs- und Überwachungsgebühren

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3					Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
161	156	MULNV	Zulassung und Überwachung im Bereich des Bodenschutzrechts	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sowie die zu diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung i. V. m. dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)		x	x	x	x			ggfls. Deckung der Kosten über Verwaltungs- und Überwachungsgebühren	
162	157	MULNV	Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes und seiner Verordnungen (Zulassung und Überwachung von Anlagen)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und Verordnungen nach dem BImSchG		x	x			x	teilweise Gebühren	Zuständigkeit für besonders umweltrelevante Anlagen liegt bei den Bezirksregierungen. Die Zuständigkeiten sind in der ZustVU geregelt. Teilweise Gebühren soweit nicht in den Belastungsausgleich nach KonnexAG einbezogen.	
163	158	MULNV	Lärminderungsplanung (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)		x	x		x				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
164	159	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Lebensmittelsicherheit	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetz- buch (LFGB), auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfs- gegenständerechts (LFBRVG-NRW) und der Zuständigkeits- verordnung Verbraucherschutz NRW (ZustV+E165OVS NRW)		x	x				teilweise Gebühren		
165	160	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bedarfsgegenständesicherheit	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittel- gesetzbuch (LFGB), auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenstände- rechts (LFBRVG- E166NRW) und der Zuständigkeitsverordn ung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW)		x	x				teilweise Gebühren		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe <i>(stichwortartige Beschreibung)</i>		Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen
166	161	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Kosmetischen Mittel		Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittel gesetzbuch (LFGB), auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW)		X	X				teilweise Gebühren	
167	162	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Weinrechts		Weingesetz (WeinG) und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes, der Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NRW) und der Weinrechtszuständigkeitsverordnung (WeinRZV-NW)		X	X				teilweise Gebühren	
168	163	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnisse		Tabakerzeugnisgesetz i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW)		x	x				teilweise Gebühren	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
169	164	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Futtermittelsicherheit	Lebensmittel- Bedarfs- gegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfs- gegenständerechts (LFBRVG-NRW) und der Zuständigkeitsverord- nung Verbraucherschutz NRW (ZustVOVS NRW)		x	x				teilweise Gebühren		
170	165	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Fleisch- und Fischetikettierung	Rindfleischetikettierun- gsgesetz (RiFIEtikettG) und Fischetikettierungsges- etz (FischEtikettG) und auf deren Grundlage erlassene Rechtsverordnungen		x	x				teilweise Gebühren		
171	166	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Tierschutzes	Tierschutzgesetz (TierSchG) und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts		x	x				teilweise Gebühren		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
172	167	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit	Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen des Bundes i.V.m. dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesGTierNebG NRW) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte		x	x				teilweise Gebühren		
173	168	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Tierischen Nebenprodukte	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) i.V.m. dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) und der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte		x	x				teilweise Gebühren		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs-aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs-regelung	Anmerkungen	
174	169	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Tierarzneimittel	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) und auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnungen i.V.m. Zuständigkeitsverordnung		x	x				teilweise Gebühren		
175	170	MULNV	Überwachung, Zulassungen, sonstige Amtshandlungen und Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Preisangaben	Preisangabenverordnung (PAngV)/Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der der Preisüberwachung und Textilkennzeichnung		x							
176	171	MULNV	Einvernehmen der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörden der Kreise bei Genehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland	Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) i.V.m. mit der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes		X	x		x				
177	172	MULNV	Einvernehmen der Unteren Wasserbehörden der Kreise bei Genehmigungen und Auflagen im Kontext der Düngeverordnung	Düngeverordnung		X	X		x				
178	173	MULNV	Überwachung des Inverkehrbringens von Milch und Milcherzeugnissen hinsichtlich lebensmittelrechtlicher Vorgaben und Kennzeichnung, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Milch- und Margarinegesetz									
179	174	MULNV	Überwachung der Herstellung und Kennzeichnung von Butter	Butterverordnung		X	X						
180	175	MULNV	Überwachung der Herstellung und Kennzeichnung von Käse	Käseverordnung			x		X				
181	176	MULNV	Überwachung der Einstufung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Handelsklassen und deren Kennzeichnung, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Handelsklassengesetz		X	X		X				
182	177	MULNV	Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der betreffenden Anforderungen und Standards gemäß Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance)	Agrarreform-Zuständigkeits-VO		X	X	X	X				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs-kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs-aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs-regelung	Anmerkungen	
183	178	MULNV	Verordnung (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch / Zuständigkeits-verordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	X		X				X		
184	179	MWIDE	Beitreibung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Gebühren	§ 3 Abs. 2 IHKG NRW iVm § 3 Abs. 8 S. 2 IHKG (Bund)	x			x			x	pauschaler Kostenbeitrag für Beitreibung (§ 5 VO VwVG NRW)	
185	180	MWIDE	Einziehung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Gebühren auf Ersuchen der IHKS	§ 3 Abs. 1 IHKG NRW iVm § 3 Abs. 8 IHKG (Bund)	x			x			x		
186	181	MWIDE	Überwachungsaufgaben nach der Gewerbeordnung und hierauf beruhenden Verordnungen (einschließlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechts-verordnung - GewRV) vom 17. November 2009		x	x				x	Teilweise Gebühren nach Landesrecht und Bußgeldeinnahmen	
187	182	MWIDE	Überwachungsaufgaben nach dem Gaststättengesetz	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverord-nung - GewRV) vom 17. November 2009		x	x				x	Teilweise Gebühren nach Landesrecht und Bußgeldeinnahmen	
188	183	MWIDE	Überwachungsaufgaben nach der Handwerksordnung (einschließlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung und der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 24. April 2006	x		x				x	Bußgeldeinnahmen	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter	Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe <i>(stichwortartige Beschreibung)</i>	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
189	184	MWIDE	Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Sonderbeiträgen nach der Handwerksordnung	§ 113 Abs. 3 HwO	x		x				x	angemessene Vergütung durch die Handwerkskammer (§ 113 Abs. 3 Satz 2 HwO);pauschaler Kostenbeitrag für Beitreibung (§ 5 VO VwVG NRW); WHKT fordert RVO, die eigene Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung von Beiträgen, sowie für Beitreibung von Gebühren (vgl. § 113 Abs. 3 S. 3 und 4, 113 Abs. 4 HwO) regelt	
190	185	MWIDE	Beitreibung von Gebühren	§ 113 Abs. 4 HwO	x		x				x	wievor	
191	186	MWIDE	Überwachungsaufgaben nach dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) (einschließlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)	Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfeger-ZuständigkeitsVO - SchfZustVO)		x	x				x	Teilweise Gebühren nach Landesrecht und Bußgeldeinnahmen	
192	187	MWIDE	Überwachungsaufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz für Aufgaben nach den Abschnitten 3 bis 5 sowie nach § 32 Abs. 2 ProstSchG - also Gewerbevollzug	Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DVO ProstSchG NRW)		x	x				x	Teilweise Gebühren nach Landesrecht und Bußgeldeinnahmen	
193	188	StK	Einmalige Meldedatenübermittlung	§ 14 Absatz 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag		x		x			x	erfolgt aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio und – in NRW – dem Städtetag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW	
194	189	VM	Aufsicht über das Verhalten in Häfen i.R.d. Gefahrenabwehr	§ 4 Allgemeine Hafenverordnung NRW		x		x	x				
195	190	VM	Kreise als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW	x			x	x				
196	191	VM	Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen	§ 47 StrWG NRW	x			x	x				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter	Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung				
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)	Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen	
197	192	VM	Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen	§ 44 StrWG NRW	x			x	x				
198	193	VM	Kreise und kreisfreie Städte als Straßenbaubehörde für die Kreisstraßen	§ 56 Abs. 2 Nr. 2 StrWG NRW	x			x	x				
199	194	VM	Gemeinden als Straßenbaubehörde für Gemeindestraßen, sonstige öffentliche Straßen und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen	§ 56 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 StrWG NRW	x			x					
200	195	VM	Landrat als Straßenaufsichtsbehörde für die Gemeindestraßen	§ 54 Abs. 2 Nr. 2 StrWG NRW	x				x				
201	196	VM	Bewilligung von Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG NRW	§ 15 S. 2 ÖPNVG NRW		x		x			x*)	*) § 15a ÖPNVG NRW	
202	197	VM	Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen durch die Gemeinde	§ 18 Abs. 1 S. 3 StrWG NRW	x			x	x				
203	198	VM	Bestimmung geeigneter Flächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge an Ortsdurchfahrten einer Landes- oder Kreisstraße oder Gemeindestraßen sowie die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde	§ 18a Abs. 1 S. 1 und 3, Abs. 2 StrWG NRW	x			x	x				
204	199	VM	Gemeinde als zuständige Behörde zur Bestimmung geeigneter Flächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge sowie Erteilung der Sondernutzungserlaubnis an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen	§ 7 Abs. 1 StrEKrRZustV	x			x	x				
205	200	VM	Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Taxi- und Mietwagen	§ 3 Nr.1 bis 3 ZuStVO-ÖPSV-EW		x	x		x				
206	201	VM	straßenverkehrsrechtliche Anordnungen	StVO/eKFV		x	x		x				
207	202	VM	Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmen von den Vorschriften der StVO (z.B. Sonntagsfahrverbot; Großraum- und Schwertransporte; Befahrungsrechte; Parksonderrechte); Bußgeldbehörde	StVO/eKFV		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren	
208	203	VM	Erlaubnis- und Lizenzbehörde nach dem Güterkraftverkehrsrecht (Genehmigung und Überwachung); Bußgeldbehörde	GüKG		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren	
209	204	VM	Genehmigung von Kraftfahrzeugen einschl. der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen; Bußgeldbehörde	StVZO und EG-FGV		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren	
210	205	VM	Zulassungsbehörde; Bußgeldbehörde	FZV		x	x				x	bundesrechtlich geregelte Gebühren	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
2	Anlage zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3735												
3						Aufgabencharakter		Gesetzgebungs- kompetenz für die materielle Aufgabe		Kostenerstattung			
4													
5	LfNr.	Zuständiges Ressort	Aufgabe (stichwortartige Beschreibung)		Rechtsgrundlage	Pflichtige Selbstverwaltungs- aufgabe	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung	Bund	Land	keine	nach Konnex AG	sonstige Ausgleichs- regelung	Anmerkungen
211	206	VM	Fahrerlaubnisbehörde (z.B. Erteilung und Entziehung von Fahrerlaubnissen, Abnahme von Ortskundeprüfungen, Anerkennung von Sehteststellen, Aufsicht über anerkannte Stellen für Erst-Hilfe-Ausbildung/Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen); Bußgeldbehörde		StVG, FeV		x	x			x	bundesrechtlich geregelte Gebühren	
212	207	VM	Kreisordnungsbehörde im Gefahrgutbeförderungsrecht Straße (insb. Bestimmung von Fahrwegen); Bußgeldbehörde		GGBefG, GGVSEB		x	x			x	bundesrechtlich geregelte Gebühren	
213	208	VM	Erlaubnisbehörde nach dem Fahrlehrerrecht; Fahrschulüberwachung; Bußgeldbehörde		FahrlG		x	x			x	bundesrechtlich geregelte Gebühren	
214	209	VM	Überwachung der Ausbildungsstätten für die Berufskraftfahrerweiterbildung; Erteilung der Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder Weiterbildung; Bußgeldbehörde		BKrFQG, BKrFQV		x	x			x	bundesrechtlich geregelte Gebühren	
215	210	VM	Gemeinden als Träger der Straßenbaulast für Bundesstraßen		§ 5 FStrG	x		x		x			
216	211	VM	Gemeinden als Straßenbaubehörde für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen		ZuStVO nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht	x				x			
217	212	VM	Entgegennahme des Prüfbuchs nach § 41 Absatz 2 BOKraft		§ 3 Nr. 4 und 5 ZustVO-ÖSPV-EW		X	X		X		keine Kostenerstattung wegen Geringfügigkeit	
218	213	VM	Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen durch die Gemeinde		§ 8 Abs. 1 S. 2 FStrG	X		X		X			
219	214	VM	Bestimmung geeigneter Flächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge an Ortsdurchfahrten einer Bundesstraße sowie die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (Gemeinde)		§ 5 Abs. 1 S. 1 und 2 CsgG	X		X		X			